

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.489.987

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1837/J-NR/2025 betreffend Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts, die die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen am 6. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam, so etwa hinsichtlich der Agenden des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Bildung ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehrigen Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2025. Die Beantwortung erfolgt unter Blickwinkel des Anfragezeitraums im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung vorhandener Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen, vorgefundene Datenbestände, rückblickend nicht mögliche Auftrennungen nach Sachgebieten/Verwaltungsbereichen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann. Im Zusammenhang mit der arbeitsteiligen und dezentralen Organisation der Vollzugsaufgaben im Ressortbereich ist aufgrund der anfragebezogenen Detailtiefe weiters darauf hinzuweisen, dass entsprechende einheitliche anfragespezifische zentrale Statistiken in zahlreichen Fällen nicht geführt werden bzw. mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu führen sind. Von anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Beantwortung

der gegenständlichen Anfrage nur für die Zentralstelle des Bundesministeriums bzw. sofern zentrale Daten verfügbar sind.

Zu den Fragen 1 bis 9:

- Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)
- Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?
- Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?
- Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
- Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?
- Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?
 - a. Wenn ja, an wen?
 - b. Wenn ja, in welcher Form?
- Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
- Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
- Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes sensibler personenbezogener Daten getroffen?

Gesundheitsdaten von Bediensteten dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden und werden daher im Bundesministerium (Zentralstelle, Bereich Bildung) auch nicht gespeichert, sofern nicht dienst- oder besoldungsrechtliche Bestimmungen dies vorsehen. Dem Dienstgeber sind lediglich eine Krankmeldung und bei einem länger als drei Tage dauernden Krankenstand eine ärztliche Bestätigung zu übermitteln. Zu den Daten betreffend Krankenstände wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1798/J-NR/2025 vom 6. Mai 2025 verwiesen. Die Speicherung von Krankenstandstagen dient allfälligen dienst- oder besoldungsrechtlichen Maßnahmen bei längeren Krankenständen wie z.B. einer Bezugskürzung oder der Einstellung von Nebengebühren. Die Speicherung von Krankenstandstagen erfolgt im bundesweit eingesetzten Personalverwaltungssystem PM-SAP.

Eine Weitergabe dieser angeführten Daten erfolgt innerhalb des Systems PM-SAP an die zuständigen Krankenversicherungsträger. Eine Weitergabe an andere Stellen ist weder vorgesehen noch gestattet.

Gesetzlich vorgesehen sind weiters die Einholung von ärztlichen Gutachten bei Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bei einer Krankenstandsdauer von über 3 Monaten (§ 52 BDG 1979) und bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG 1979). Da diese Gutachten für die dienstrechtlche Beurteilung der Dienstfähigkeit einzuholen sind, werden diese auch in der Personalverwaltung gespeichert.

Weitere Gesundheitsdaten betreffen Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes, die ebenfalls aus dienstrechtlichen Gründen (beispielsweise Verbot der Anordnung von Überstunden, Mutterschutz) dem Dienstgeber bekannt zu geben sind. Die Speicherung dieser Daten erfolgt ebenfalls in der Personalverwaltungssoftware PM-SAP bzw. im allgemeinen Verwaltungssystem ELAK im Bund. Eine verpflichtende Weitergabe der Meldung einer Schwangerschaft erfolgt an die Arbeitsmedizin und dient dem Schutz der Bediensteten.

Wien, 4. Juli 2025

Christoph Wiederkehr, MA

